

Betrifft: **Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog**

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller
Anlagen: 1. Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog
2. Stellungnahme Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2023 für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog der K + W Wirtschaftsberatung GmbH

Sachverhalt und Begründung:

Für die Inanspruchnahmen des Dünenfriedhofs und der dort vorhandenen Einrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen erhebt die Inselgemeinde Langeoog entsprechende Gebühren. Diese Gebühren sind in der Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog festgelegt und wurden in diesem Jahr im Auftrag der Inselgemeinde Langeoog von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH neu kalkuliert. In diesem Zusammenhang wurde neben der Gebührensatzung auch die Friedhofssatzung grundlegend überarbeitet und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst (siehe Vorlage VO22-277)

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2023).
2. Die Betriebskosten des Dünenfriedhofs für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2021 sowie den erstmals im Jahr 2022 anfallenden Reinigungskosten gemäß des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag mit der Fa. Inselglanz entwickelt.
3. Die Kosten für den Dünenfriedhof wurden auf die Bereiche Reinigung von Räumen, Grabstellenerwerb, Urnen-Beerdigung, Bauhof, Fahrzeuge, Genehmigungs- und Verwaltungsvorgänge sowie die Friedhofsunterhaltung verteilt.
4. Die Kosten für Denkmalschutz und die Pflege von Kriegsgräbern sind nicht von dem Gebührenzahler zu tragen und wurden daher aus der Kalkulation herausgerechnet.
5. Ebenfalls nicht gebührenfähig sind die Kosten der von externen Transportunternehmen durchgeführten Sarg-Transporte. Diese wurden ebenfalls herausgerechnet und werden von der Friedhofsverwaltung eins zu eins an diejenigen weitergeleitet, die die Leistung in Anspruch genommen haben.
6. Der nicht auf den Gebührenzahler umzulegende „Grünpolitische Wert“ beläuft sich auf 30 %. Mit diesem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Friedhöfe mit ihren Grünflächen, neben dem Zweck des Bestattungswesens und des Gedenkens an die Verstorbenen auch noch weitere Funktionen (soziale und kulturelle Funktionen für das menschliche Miteinander, Ökosystem, Naherholungsraum etc.) erfüllen.

7. Die Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 3 NKAG nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Entsprechend wurden im Wesentlichen die tatsächlich realisierten Fallzahlen in Anspruch genommener Gebührentatbestände für die Kalkulation zu Grund gelegt. Aufgrund der geringen Einwohnerzahl Langeoogs stehen den Aufwendungen und Kosten für den Dünenfriedhof allerdings relativ wenige Beisetzungen gegenüber, weswegen in Teilen auch eine deutliche Unterdeckung festzustellen ist (hierzu vgl. Nr. 11).
8. Für Personen unter 5 Jahre werden künftig Kindergräber in Form eines Wahlgrabes oder einer Reihengrabstätte als Rasengrabstätte angeboten. Aufgrund einer reduzierten Nutzungsdauer von 20 Jahren (statt der ansonsten geltenden 30 Jahre) und einer sozialen Komponente fallen die Gebühren zu einem Drittel geringer aus als für die entsprechenden Gräber von Personen über 5 Jahre.
9. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagenzu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2021-2026 einbezogen.
10. In der Gebührenvorkalkulation 2023 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,04 % zugrunde gelegt. Dieser Zinssatz wurde von den Zinssätzen für Anleihen der öffentlichen Hand über den Zeitraum von 15 Jahren abgeleitet.
11. Die jährlich anfallenden Kosten für die Friedhofskapelle (Unterhaltung, Reinigung, Abschreibung und weitere Bewirtschaftungskosten) sind im Vergleich zur Nutzung vergleichsweise hoch (siehe hierzu Tabelle 4.5.1 der Stellungnahme von K + W Wirtschaftsberatung GmbH), sodass die entsprechenden Gebühren für diese Gebührentatbestände deutlich unter Kostendeckung angesetzt werden müssen, damit die Nachfrage nicht auf Null sinkt. Diese bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckung im Bereich Friedhöfe ist rechtlich zulässig, um das Defizit so gering wie möglich zu halten.
12. Die unter § 6 der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten unterscheiden sich hinsichtlich ihres Leistungsumfangs und sind nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar:
 - Die Gebühr für Grabstellen in einer Urnengemeinschaftsanlage beinhaltet sowohl die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren sowie die Gebühr für die Bestattung im Sinne von Erdarbeiten.
 - Die Gebühr für Reihengrabstätten als Rasengrabstätten beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren aber keine Bestattungsgebühr.
 - Die Gebühr für die Wahlgräber beinhaltet weder eine Friedhofsunterhaltungsgebühr noch eine Gebühr für die Bestattung.Die nicht enthaltenen in Anspruch genommenen Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Ergebnisse der Gebührenvorkalkulation 2023 können der Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2023 für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog der K + W Wirtschaftsberatung GmbH entnommen werden. Die daraus abgeleiteten Gebührensätze sind in der Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.



Heike Horn

Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2020, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Absatz 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 und des § 28 der Friedhofssatzung der Inselgemeinde Langeoog, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog amfolgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Dünenfriedhofs Langeoog und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GBVL 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Härtefallregelung

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Tarif-Nr. VI Nr. 1 der Anlage I – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Gebührensatzungen der Inselgemeinde Langeoog vom 24.09.1992 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Langeoog, den

Heike Horn
Bürgermeisterin

Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog

Tarif-Nr.	Gegenstand des Gebührentarifs	Gebühr in €
I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Wahlgrabstätte	
a)	mit einer Fläche von 1,2m x 2,5m und bis zu vier Grabstellen (für 30 Jahre)	300,00
b)	je weitere Grabstelle mit zusätzlichem Flächenbedarf von 1,2m x 2,5m (für 30 Jahre)	300,00
c)	für Personen bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren (für 20 Jahre)	100,00
	Anm.: Die Gebühren gemäß Tarif-Nr. I.1.a-c beinhalten lediglich die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten mit einer Laufzeiten von 30 bzw. 20 Jahren.	
	Sonstige Gebühren, wie der in den Tarif-Nr. I.2. und I.3 bereits enthaltene Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind hierin nicht enthalten und werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife der Friedhofsgebührensatzung gesondert abgerechnet.	
2.	Reihengrabstätten als Rasengrabstätten	
a)	mit einer Grabstelle (für 30 Jahre)	1.160,00
b)	für Personen bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre) / soziale Komponente und geringere Ruhefrist	390,00
	Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts sowie die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhefrist und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	
3.	Reihengrabstätte in der Urngemeinschaftsanlage (für 30 Jahre)	1.290,00
	Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts, den Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten, die Denkmalbeschriftung, die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit	
4.	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	10,00
	Eine Verlängerung von Urnengräbern auf der Urngemeinschaftsgrabstätte und Gräbern aus den Reihen-Rasengrabstätten ist ausgeschlossen	
	Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Maßgabe aus Nr. 1 a bis 1 c ist nur für Wahlgrabstätten möglich.	
II.	Gebühren für die Benutzung	
1.	Friedhofskapelle	300,00
2.	Aufbahrungsraum einschließlich der Kühlvorrichtung in den Friedhofskapelle	200,00
III.	Gebühren für die Bestattung	
1.	Nutzung der Leichenkutsche je Sargtransport	75,00
2.	Nutzung des Leichenanhängers je Sargtransport	55,00
3.	Fahrzeuge und Arbeitsgeräte der Gemeinde Langeoog zum Aushub und Verfüllen der Grabstätte	40,00
4.	Fahren der Leichenkutsche je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, An- und Abspann (im Regelfall 3 Stunden durch Dritte)	nach Aufwand *
5.	Fahren des Leichenanhängers je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, (im Regelfall 2 Stunden durch Dritte)	nach Aufwand*
6.	Ausheben und Verfüllung eines Grabes (im Regelfall 12 Stunden)	nach Aufwand**
7.	Ausheben und Verfüllung eines Urnengrabes (im Regelfall 1,5 Stunden)	nach Aufwand**
IV.	Gebühren für Umbettungen	
1.	Gebühren für Umbettungen einer Leiche oder einer Urne richten sich nach tatsächlichem Aufwand	nach Aufwand**
V.	Gebühren für die Genehmigung	
1.	Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen	12,00
2.	Beisetzung der Aschereste	12,00
VI.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab für die Dauer des Nutzungsrechts an Grabstellen	37,00

VII.		Sonstige Gebühren	
	1.	Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	12,00

*** Gebühren nach Aufwand**

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden. Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 4 / Stand 10.10.2022 / je Transport € 150,00 zuzügl. 19 % Mehrwertsteuer

Tarif III Nr. 5 / Stand 10.10.2022 / je Transport € 70,00 zuzügl. 19 % Mehrwertsteuer

**** Gebühren nach Aufwand**

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden. Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 6 / Stand 10.10.2022

Ca. 6 Std. a' € 90,00 zuzügl. MWSt. für Minibagger mit Personalstellung durch Dritte und ca. 6 Std. a' € 37,00 ohne MWSt. für Personalstellung durch Gemeinde

Tarif IV Nr. 1 / Stand 10.10.2022

für Umbettungen von Leichen siehe Tarif III Nr. 6

für Umbettungen von Urnen:

siehe Tarif III Nr. 7, ca. 1,5 Std. a' € 40,00 incl. MWSt. für Dritte

Anmerkung: Die Berechnungen erfolgen nach Halbstundentakt